

## § 3

(1) Der weitere Zuschlag gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung wird zusammen mit dem staatlichen Kinderzuschlag ausbezahlt.

(2) Der weitere Zuschlag braucht nicht besonders beantragt zu werden. Die Auszahlungsstellen haben bei der Bearbeitung der Anträge auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages in jedem Falle zu prüfen, ob auch die Voraussetzungen zur Zahlung des weiteren Zuschlages gegeben sind.

(3) Die Auszahlungsstellen dürfen den weiteren Zuschlag nur an die Personen zahlen, die von ihnen auch den staatlichen Kinderzuschlag erhalten. Liegen daher bei einem Elternteil die Voraussetzungen für die Gewährung des weiteren Zuschlages gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung vor, so erhält er diesen nur ausgezahlt, wenn er auch den Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gestellt hat und ihm der staatliche Kinderzuschlag gewährt wird.

(4) Empfänger von gekürzten Kriegsinvalidenrenten, Unfall-Teilrenten unter 66% Prozent und Bergmannsrenten gelten nicht als Vollrentner gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung.

Zu § 2 der Verordnung:

## § 4

(1) Der staatliche Kinderzuschlag ist von dem Monat an zu zahlen, in dem der Antrag gestellt wird.

(2) Für Neugeborene ist der staatliche Kinderzuschlag von dem Monat an zu zahlen, in dem die Geburt erfolgte. Voraussetzung hierfür ist, daß der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages spätestens bis zum Ablauf des auf den Geburtsmonat folgenden Monats bei der zuständigen Auszahlungsstelle gestellt wurde. Wird der Antrag später gestellt, so ist der staatliche Kinderzuschlag von dem Monat an zu zahlen, in dem die Zahlung bei der zuständigen Auszahlungsstelle beantragt wurde.

## § 3

Wird die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an den Berechtigten infolge des Wegfalls der Voraussetzungen für diese Zahlung eingestellt, so ist dem Berechtigten die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag auszuhändigen\*

## § 6

(1) Der Besuch der Schule gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung ist auf der Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag (Seite 4) von der jeweiligen Schule durch Dienststempel zu bestätigen.

(2) Die Erwerbsunfähigkeit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung ist durch eine Bescheinigung des zuständigen Kreisarztes nachzuweisen..

Zu § 9 der Verordnung:

## § 7

(1) Die Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Inkrafttreten der Verordnung für alle Kinder bis zu 15 Jahren generell auszugeben. Die Auszahlungskarten für Kinder über 15 Jahre werden nur auf besondere Anforderung der Berechtigten ausgestellt. Für Kinder von Einzelbauern, die nach den entsprechenden Bestimmungen bisher als Selbstversorger galten, sind keine Auszahlungskarten für den staatlichen Kinderzuschlag auszugeben.

(2) Durch entsprechende Kontrollunterlagen, in denen der Empfang der Auszahlungskarte bestätigt wird, ist zu sichern, daß für jedes Kind nur eine Auszahlungskarte zur Ausgabe gelangt.

## § 8

(1) Ist die Auszahlungskarte für den staatlichen Kinderzuschlag unbrauchbar geworden oder verlorengegangen, so kann der Berechtigte eine neue Auszahlungskarte beim zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks beantragen. Die unbrauchbar gewordene Auszahlungskarte ist vom Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirks einzubehalten.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn auf der Auszahlungskarte keine Eintragungen mehr möglich sind.

(3) Die infolge des Verlustes neu ausgestellte Auszahlungskarte ist als „zweite Ausfertigung“ zu kennzeichnen.

Zu § 15 der Verordnung:

## § 9

Für die Prüfung des Anspruchs auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages ist jeweils die Auszahlungsstelle zuständig, bei der der Antrag auf Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages gestellt wird.

## § 10

Die Zahlung des staatlichen Kinderzuschlages an Arbeiter und Angestellte ist zusammen mit dem Ehegattenzuschlag auf dem Lohn- und Gehaltszettel besonders auszuweisen und auf dem Lohnkonto hinter der Spalte „Nettolohn“ zu buchen.

## § 11

(1) Für die Kinder der Handwerker, der selbständigen Unternehmer und Gewerbetreibenden sowie der Angehörigen der freischaffenden Intelligenz erfolgt die Gewährung des staatlichen Kinderzuschlages durch vierteljährliche Verrechnung mit den an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträgen zur Sozialversicherung.

(2) Auf den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in den Steuererklärungen ist kenntlich zu machen, welcher Betrag als staatlicher Kinderzuschlag von den Steuern und den Beiträgen zur Sozialversicherung abgesetzt wurde.

(3) Die vierteljährliche Verrechnung des staatlichen Kinderzuschlages kann erfolgen, wenn

a) bei Handwerkern, die Handwerkssteuer B entrichten, selbständigen Unternehmern und Gewerbetreibenden sowie Angehörigen der freischaffenden Intelligenz das Bruttoeinkommen des Vorjahres 10 000,— DM nicht überschritten hat,

b) bei Handwerkern, die von der Handwerkssteuer A in die Handwerkssteuer B übergehen, die Handwerkssteuer A im Vorjahr 5000,— DM nicht überschritten hat.

(4) Übersteigt der Betrag des zu beanspruchenden staatlichen Kinderzuschlages den Betrag der an den Staatshaushalt abzuführenden Steuern bzw. Beiträge zur Sozialversicherung, so kann zwischen dem Rat des Kreises, Abt. Finanzen, und dem Berechtigten die Verrechnung des Restbetrages mit den im nächsten Vierteljahr fälligen Abführungen vereinbart werden.

(5) Die endgültige Abrechnung des staatlichen Kinderzuschlages für das laufende Jahr hat mit Abgabe der Jahressteuererklärung bzw. mit Erteilung des Steuerbescheides zu erfolgen. Zuviel erhaltene Beträge des staatlichen Kinderzuschlages sind mit den Steuerjahresabschlußzahlungen bzw. innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt eines Bescheides des Rates des Kreises, Abt. Finanzen, zurückzahlen. Diese Rückzahlungen sind in den Überweisungsaufträgen (Einzahlungsbelegen) und in den Steuererklärungen besonders auszuweisen. Dem Berechtigten noch zustehende Beträge des staatlichen Kinderzuschlages sind nach Zustellung des Steuerbescheides bzw. nach erfolgter Überprüfung durch den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, auf Antrag auszuzahlen.

## § 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1958

Der Minister für Gesundheitswesen  
St e i d l e